

# Illustrator

## *service*

### Szene & Trends

Erfolgreich Microstock verkaufen  
Surftipps zur Inspiration

### Tipps & Tricks

Tricksen mit Musterpinseln  
Ovale Verläufe vor CS4  
3-D-Effekt mit eigenem Profil  
Widerspenstige Angleichungen  
zähmen

### Plug-ins

Dateien und deren  
Verknüpfungen verwalten

### Praxis-Spezial

Rechtsfragen rund um Online-  
Bildportale

## Rechtsfragen rund um Online-Bildportale

**Microstock-Portale scheinen das Paradies für kreative Bilderjäger zu sein. Sie bieten günstig zahllose Motive zu allen Themen und in jedem erdenklichen Stil, in unterschiedlicher Auflösung und meist mit nach Verwendungszweck gestaffelten Lizenzen. Man stöbert durch die Datenbank, vergewissert sich, ob die eingeräumten Nutzungsrechte zum geplanten Einsatzzweck passen, lädt das Bild herunter und baut es ins Web- oder Print-Layout ein. Fertig?**

Ganz so unkompliziert, wie sich die Nutzung von Microstock darstellt, ist sie nicht. Jedenfalls nicht aus juristischer Sicht. »Illustrator Aktuell« sprach mit Dirk Otto, Rechtsanwalt, Medienrechtsexperte und Autor mehrerer Praxisbücher zum Thema ([www.kreativrecht.de](http://www.kreativrecht.de)).

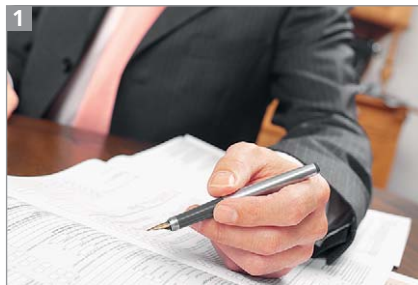
### Keine »Lizenz für alles« von Bildportalen – Bildnutzer in der Pflicht

Wie, wo und zu welchen Bedingungen ein erworbenes Bild verwendet werden darf, wird von den Online-Bildagenturen meist klar kommuniziert. So fühlt man sich mit dem Erwerb einer Nutzungslizenz und dem vertragsgemäßen Einsatz rechtlich auf der sicheren Seite. Nicht immer berechtigt.

Auch ohne direktes Verschulden können etwaige Ansprüche gegenüber Nutzern von Stock-Material geltend gemacht werden. Zum Beispiel dann, wenn das Bild gar nicht von der Person stammt, die es bei der Bildagentur hochgeladen hat, sondern von Dritten. Dass man nach bestem Wissen gehandelt hat, hilft wenig. Medienrechtsfachmann Otto: »Den gutgläubigen Erwerb von Nutzungsrechten – nach dem Motto »Ich konnte ja nicht wissen, dass das Bild aus anderen Quellen stammt« – gibt es im deutschen Urheberrecht nicht. Streng genommen ist man sogar gehalten, die Rechtsbeständigkeit erworbener Lizenzen aktiv zu prüfen.« Dieser Grundsatz bleibt auch be-

stehen, wenn das Online-Bildportal in seinen AGB nur den Upload und Verkauf von Bildern gestattet, die rechtlich einwandfrei sind.

Doch nicht nur urheberrechtliche Querelen können vorkommen. Die Nutzungslizenz des Online-Bildportals deckt auch andere medienrechtlich kritische Aspekte nicht sicher ab – zum Beispiel die Problematik des »Rechts am Motiv«, die bei Abbildungen von Menschen, Gebäuden oder Markenzeichen und -artikeln auftreten kann. Die Regel »Was ich mir legal beim Bildportal gekauft habe, wird schon okay sein« gilt eben *nicht* **1**.



Nutzungslizenzen der Bildportale decken nicht alle Fälle ab.

Auf den unschuldigen und unbedarften Nutzer von Stock-Material können unversehens Unterlassungsansprüche, Honorarausfälle, nachträgliche Lizenzgebühren und Schadensersatzforderungen zukommen.

### Individuum und Menschenmasse – das Recht am eigenen Bild

»Bei Personenabbildungen gilt das Recht auf Anonymität. Generell ist die Zustimmung der Abgebildeten

erforderlich, wenn man Fotos von Personen nutzen will«, sagt Dirk Otto. Zwar dürfen üblicherweise in Online-Bildportalen nur Bilder angeboten werden, für die es eine Freigabeerklärung der Fotografierten gibt. Eine Garantie, dass ein Model Release tatsächlich erteilt wurde, hat der spätere Bildnutzer jedoch nicht.



Die Grenzen zwischen Individuum und Menschenmasse können fließend sein.

Etwas unproblematischer ist es, wenn abgebildete Personen nur sogenanntes »Beiwerk« sind, also wenn der eigentliche Zweck der Aufnahme ein eigener und wenn die Person nicht erkennbar ist. »Indizien« dafür, ob eine Person »Beiwerk« ist, können der Bildausschnitt, die Größe oder die Bildschärfe der Abgebildeten sein. Auch Menschenmassen lassen das Individuum zurücktreten **2**. Hier spielt aber auch der Blickwinkel der späteren Rezipienten eine Rolle. Und wenn eine Person der Bildnutzung explizit widersprochen hat, verbietet sich die Bildnutzung ohnehin. Eine einfache Checkliste – diese Bilder sind